Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 64. Dresden, am 7. Februar **1851.**

Siebenundsechszigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 3. Februar 1851.

Inhalt:

Bemerkung zum Protocoll. — Registrandenvortrag. — Entschuldigungen. — Schluß der Berathung des Berichts der zweiten Deputation über das Ausgabebudget, und zwar Abtheilung G., Departement des Cultus. — Besondere Berathung und Beschlußfassung über Position 66 b. — 71.

Die Sitzung beginnt um 10¼ Uhr im Beisein von 37 Kammermitgliedern und in Gegenwart des Regierungscommissars Kirchenrath D. Hübel mit Vorlesung des über die vorgestrige Sitzung aufgenommenen Protocolles durch Secretair v. Polenz.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand eine Erinnerung gegen das . . .

Prinz Johann: Eine Bemerkung zu der im Protocolle erwähnten Aeußerung will ich mir erlauben, wo ich mich vertheidigt habe gegen die mir gemachten Vorwürfe, die ständische Competenz anlangend. Es schien mir im Protocolle die Sache so dargestellt, daß ich nicht in allgemeinen Stiftungssachen die ständische Competenz bezweifelt, aber den vorliegenden singulairen Fall nicht habe darunter begreifen mögen. Das war aber nicht der Fall, ich habe nicht die Competenz angegriffen, sondern die Sache als zum vorliegenden Berathungsgegenstand nicht gehörig bezeichnet.

Secretair v. Polenz: Ich habe verstanden, daß Se. Königl. Hoheit das Wort „singulair" gebrauchten. Es wird indeß sofort von mir berichtigt werden.

Präsident v. Schönfels: Es wird diese Berichtigung sofort bewirkt werden.

Secretair v. Polenz: Die Worte, Königliche Hoheit, sind diese: „was eine Berichtigung Sr. Königl. Hoheit, daß er keineswegs die ständische Competenz in allgemeinen Stiftungssachen habe bezweifeln, nicht aber den vorliegenden singulairen Fall habe darunter begreifen mögen, veranlaßte.

Prinz Johann: „Aber nicht zum vorliegenden Gegenstande gehörig", ungefähr so.

Secretair v. Polenz: Die Berichtigung lautet so: „Beim Vorlesen dahin berichtigt, daß er den fraglichen singulairen Fall nicht unter den vorliegenden Berathungsgegenstand habe begreifen können".

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter eine Erinnerung zum Protocolle zu machen hat, erkläre ich dasselbe für genehmigt und lade zur Mitvollziehung die Herren v. Lüttichau und v. Friesen ein.

(Dies geschieht.)

Es befinden sich auf der heutigen Registrande vier Nummern, die nun zum Vortrage zu gelangen haben.

(Nr. 310.) Protocollauszug der zweiten Kammer vom 30. Januar 1851, den Vortrag über den Beschluß der ersten Kammer, die Eisenbahnverbindung zwischen den Städten Zittau und Reichenberg betreffend, enthaltend.

Präsident v. Schönfels: Gelangt an die zweite Deputation zurück.

(Nr. 311.) Protocollauszug derselben von demselben Tage, die Berathung über die Position 10 des außerordentlichen Ausgabebudgets, die preußische Truppenhülfe betreffend, enthaltend.

Präsident v. Schönfels: Es wird dies unfehlbar ebenfalls ein Gegenstand für die zweite Deputation sein, und ich frage: ob die Kammer gemeint ist, an diese Deputation denselben zu verweisen? — Einstimmig Ja.

(Nr. 312.) Protocollauszug derselben von demselben Tage, den Beitritt zum diesseitigen Beschlusse über die Petition Gottfried Traugott Schlegel's um Entschädigung für zur sächsisch-böhmischen Eisenbahn expropriirtes Areal enthaltend.

Präsident v. Schönfels: Gelangt an die vierte Deputation zurück, und zwar zur Bescheidung an den Petenten.

(Nr. 313.) Bericht der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, einige strafrechtliche Bestimmungen betreffend.

Präsident v. Schönfels: Gelangt zum Druck und auf eine der nächsten Tagesordnungen, die Vertheilung des

SLUB
Wir führen Wissen.